



Gebäudeversicherung

Versicherer reagieren auf den Trend zur Wärmepumpe

Angetrieben durch neue Gesetzesvorhaben und weil sich die Technik weiterentwickelt, steigt die Nachfrage nach Wärmepumpen. Nach der Installation sollte auch der Versicherungsschutz überprüft und angepasst werden.



Quelle: U. J. Alexander - stock.adobe.com

Viele Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen gehen nach der Installation einer Wärmepumpe irrtümlich davon aus, dass diese automatisch in ihrer Gebäudeversicherung mitversichert ist. Da sich die Pumpe oftmals vor dem Haus und nicht im Haus befindet, sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag jedoch dringend überprüfen.

Im ersten Schritt stellt sich die Frage, ob die neue Wärmepumpe zu einer Wertsteigerung Ihrer Immobilie geführt hat oder bei Neubauten als Sonderausstattung deklariert werden muss. Auch wenn gleichzeitig eine alte Heizung entsorgt wurde, kann die neue Wärmepumpe

eine höhere Versicherungssumme erforderlich machen.

Im zweiten Schritt stellt sich die Frage nach dem Umfang des Versicherungsschutzes. In der Regel sind die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden versichert. In Premienvträgen ist oftmals auch der Diebstahl von versicherten Sachen enthalten, die außen am Gebäude angebracht waren. Es gelten allerdings Entschädigungsgrenzen, die zu niedrig sein können.

Bei freistehenden Anlagen könnte bei Diebstahl eine Deckungslücke vorhanden sein! Diese gilt es mit entsprechenden Vereinbarungen zu schließen.

Wer auf der sicheren Seite sein möchte, sollte sich für einen Zusatzbaustein für die Haustechnik entscheiden. Hier sind neben dem Diebstahl auch Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie weitere Gefahren versichert.

Das Thema Wärmepumpe ist deutlich komplexer als gedacht. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Krebsversicherungen

Krebserkrankung birgt finanzielle Risiken

Rund 500.000 Menschen erkranken jährlich in Deutschland an Krebs. Die Diagnose wirbelt nicht nur das ganze Leben durcheinander, sie stellt auch ein erhebliches finanzielles Risiko dar.

Behandlung, Therapie und Wiedereingliederung sind meistens auch mit finanziellen Einschnitten verbunden. Gut zu wissen, dass es verschiedene Möglichkeiten der Absicherung gibt. Bereits länger am Markt sind Tarife, die bei einer Krebsdiagnose eine Einmalzahlung

leisten. Ganz neu ist die Möglichkeit, eine jährliche Vorsorgeuntersuchung in Form eines Bluttestes abzusichern. Bei einer positiven Testung werden Kosten für weitere Untersuchungen sowie das Einbettzimmer und die Chefarztbehandlung übernommen.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

gute Beratung beruht auf Vertrauen. Darum wollen wir für Sie ein verlässlicher, langfristiger Partner sein, der Sie versteht, informiert, inspiriert und dem Sie den Aufbau Ihres Vermögens ebenso gern anvertrauen wie Ihre Sicherheit. Zudem sind wir im starken Unternehmensverbund mit dem **Bankhaus RSA** in der Lage, Sie exzellent in allen klassischen Bankdienstleistungen sowie vielen anderen finanziellen Fragen zu unterstützen.

Ihr RSA INDIVIDUAL Team

Themen

Die Versicherungssumme

Das A und O des Vertrages

Betriebliche Pflegeversicherung

Pflegezusatzversicherung

Transportversicherung

Die eigene Ware absichern

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Aus der Beratungspraxis

Wichtige Tipps

Private Krankenversicherung

Optionstarife

Und weitere interessante Themen!

Transportversicherung

Eigener Schutz von Vorteil

Fast jedes Unternehmen, das Ware bezieht oder versendet, bedient sich eines Spediteurs, der den Transport organisiert. Dieser haftet auch für Schäden. Aber ist das ausreichend?

Der Spediteur haftet grundsätzlich für Schäden an den Gütern, die er transportieren lässt, aber seine Haftung ist nach Gesetz oder Vertrag beschränkt. Die gesetzliche Entschädigungsgrenze liegt bei 8,33 SZR oder 40 SZR (Sonderziehungsrechten). Je nach Tageskurs macht das bei 8,33 SZR ca. 10,04 Euro je kg Rohgewicht und bei 40 SZR 48,24 Euro je kg Rohgewicht aus. Außerdem kann er sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die er nicht vermeiden oder abwenden konnte.

Deshalb empfiehlt es sich, eine eigene Transportversicherung abzuschließen. Diese gilt für alle Bezugs- und Versandtransporte sowie transportbedingte Zwischenlagerungen und ist in der Regel eine Allgefahrenversicherung. Als Versicherungsnehmer haben Sie direkten Zugriff auf die Leistung und müssen Ihre Ansprüche nicht umständlich über den Versicherer des Spediteurs geltend machen.

Elektronikversicherung

Schutz der Technik

In fast allen Betrieben sind moderne und teure elektronische Geräte und Module die Grundlage der täglichen Arbeit. Diese Achillesferse Ihres Betriebes sollten Sie gut und ausreichend versichern!

Versichert sind alle Sachschäden durch unvorhergesehene Ereignisse und das Abhandenkommen von Geräten und der Software. Besonders zu erwähnen sind Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl, Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

Mit einer zusätzlichen Betriebsunterbrechungs-, Daten- oder Mehrkostenversicherung runden Sie Ihren Versicherungsschutz ab.

Geschäftsversicherungen

Das A und O ist die Versicherungssumme!

Beim Vertragsabschluss wird meistens die größte Sorgfalt an den Tag gelegt – was muss versichert werden und in welcher Höhe? Aber auch danach ist die regelmäßige Überprüfung der Versicherungssumme maßgeblich.



Quelle: Industrieblick – stock.adobe.com

Ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert einer Sache, sind Sie unterversichert. Nicht nur bei einem Total-, sondern auch bei einem Teilschaden reguliert der Versicherer den Schaden nur anteilig.

Was passiert, wenn über die Jahre kein Blick auf die Entwicklung des Warenbestandes geworfen wird? Gerade in der heutigen Zeit mit den massiv gestiegenen Rohstoffpreisen und einer Materialverknappung sollte besondere Aufmerksamkeit auf die Versicherungswerte gelegt werden. Wenn Sie dies außer Acht

lassen, entsteht das Risiko einer Unterversicherung!

Das hat auch Konsequenzen für den folgenden Betriebsunterbrechungsschaden (BU), wenn dem Vertrag eine Klein-BU zugrunde liegt. Diese richtet sich in den allermeisten Fällen nach der Versicherungssumme der Inhaltsversicherung und würde dann in gleicher Höhe die vorhandene Unterversicherung berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, eine abweichende BU-Versicherungssumme und auch die Dauer der Haftzeit zu prüfen.

Gleiches gilt für die Maschinen- und Elektronikversicherung. Auch hier sind die Veränderungen im Maschinenpark und der Ausbau der elektronischen Geräte und Server gleichermaßen von der Wertentwicklung betroffen.

Zu guter Letzt Ihre gewerbliche Immobilie: Hier besteht die Möglichkeit, anhand von Summenermittlungsbögen der Versicherer oder Gebäudewertermittlungsprogrammen den so wichtigen Unterversicherungsverzicht Ihrem Vertrag zugrunde zu legen.

Betriebliche Pflegeversicherung

Pflegezusatzversicherung über den Arbeitgeber

Die wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Pflegepflichtversicherung kann nun auch über Arbeitgeber, die diesen Schutz anbieten, abgesichert werden.

Viele private Krankenversicherer bieten, wie die betriebliche Krankenversicherung, nun auch Bausteine zur betrieblichen Pflegeversicherung an. So können Arbeitgeber dabei helfen, die vorhandene erhebliche Lücke, welche die Mitarbeiter in ihrer Pflegeversorgung haben, zumindest ein wenig zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit, der sozialen Verantwortung gegenüber der Belegschaft gerecht zu werden. Die betriebliche Versorgung über Kollektivverträge ist bei einer Mindestanzahl von Mitarbeitern ohne Gesundheitsprüfung möglich. Wie die betriebliche Krankenversicherung stellt auch die betriebliche Pflegeversiche-

rung eine Möglichkeit dar, Ihren Mitarbeitern trotz Vorerkrankungen den Schutz zu ermöglichen. Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben ohne die Mithilfe des Arbeitgebers keine Möglichkeit, eine Absicherung zu bekommen, oder müssten zumindest Leistungseinschränkungen, Leistungsausschlüsse oder empfindliche Risikozuschläge akzeptieren. Entsprechend stellt die betriebliche Versorgung für diese Personen die Ideallösung dar. Verbleibt trotz betrieblicher Pflegeversicherung eine Lücke, empfehlen wir ihnen, diese durch eine private Pflegezusatzversicherung zu schließen.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Photographee.eu – stock.adobe.com

„Während des Umzugs wurde in unsere neue Wohnung eingebrochen. Muss ich den Schaden selbst bezahlen?“

In der Regel gilt dieser Schaden als versichert, da Sie während des Umzugs Versicherungsschutz in der alten und in der neuen Wohnung genießen.

Allerdings müssen die üblichen geforderten Sicherungen betätigt worden sein. Zeigen Sie den Umzug bitte vorsichtshalber vorher an, um Diskussionen im Schadenfall vorzubeugen.

„Ein Marder hat die Dämmung und die Unterspannfolie unseres Dachbodens beschädigt. Zahlt das die Gebäudeversicherung?“

In neuen Premiumverträgen ist dieser Schaden meist mitversichert. Die Ent-

schädigung ist allerdings je nach Deckungskonzept in der Höhe begrenzt.

Leider präsentiert sich der Markt zusätzlich sehr uneinheitlich. So unterscheiden sich die versicherten Tiergattungen, die den Schaden verursacht haben.

„Bei einem Starkregen wurde unsere Dachterrasse überflutet. Leider ist Wasser in das Haus eingedrungen. Wer bezahlt uns den Schaden?“

Starkregen ist in der Regel nur versichert, wenn Sie die Elementarschäden mitversichert haben. Allerdings galt bisher der Grundsatz, dass das Grundstück, auf dem das Gebäude steht, überschwemmt sein musste. Von dieser Regelung weichen mittlerweile einige Versicherer ab, so dass der Schaden versichert sein könnte. Grundvoraussetzung bleibt, dass kein Gebäudemangel ursächlich ist.

„Aufgrund eines Feuerschadens kann ich meine Mietwohnung nicht mehr bewohnen. Wer zahlt mir die Hotelkosten?“

Für Mieter und Mieterinnen sind diese Kosten im Allgemeinen nur über eine Hausratversicherung abgedeckt. Die Entschädigung ist allerdings zeitlich und in der Höhe begrenzt.

Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

Erhöhungsoptionen ohne Gesundheitsprüfung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung stellt die optimale Versorgung für Sie dar, wenn es um die Absicherung Ihrer Arbeitskraft geht.

Mit einer in ausreichender Höhe gewählten Berufsunfähigkeitsrente schließt die Berufsunfähigkeitsversicherung Ihre finanzielle Lücke bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Im Laufe eines Lebens gibt es aber Veränderungen. Dies kann in vielen Fällen dann auch das Einkommen der versicherten Person betreffen. Dies ist insofern für die Berufsunfähigkeitsversicherung relevant, als die Einkommenshöhe zu Beginn des Vertrages Bezugsgröße für die Auswahl der benötigten Absicherungshöhe war. Genau aus diesem Grund sind Erhöhungsoptionen ohne Gesundheitsprüfung so essenziell wichtig in den

BU-Verträgen. Diese Erhöhungsoptionen ermöglichen Ihnen die anlassbezogene Anpassung der versicherten BU-Rente, ohne dass Sie Gesundheitsfragen beantworten müssen. Anlässe für Erhöhungen können je nach Bedingungsmerkmal beispielsweise sein: Übergang von der Ausbildung zur Festanstellung, Arbeitsplatz- oder Postenwechsel mit deutlicher Gehaltserhöhung, Familiengründung, Hauskauf, Beginn einer Selbstständigkeit. Jeder Anlass erlaubt die Aufstockung der versicherten BU-Rente im bedingungsgeprägten Rahmen und mit den geltenden Fristen. So werden Anpassungen an neue Lebenssituationen ermöglicht.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Bewahren Sie Anschaffungsrechnungen und Wertnachweise unbedingt auf. Stimmen noch alle Versicherungssummen, so dass eine Unterversicherung vermieden wird? Haben Sie Elementarschäden mitversichert? Nur so sind beispielhaft Schäden durch Überschwemmung und Starkregen versichert. Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Optionstarif – Private Krankenversicherung Schutzaktivierung ohne erneute Gesundheitsprüfung

Wenn der von ihnen gewünschte Krankenversicherungsschutz erst zukünftig starten soll, macht es Sinn, in jüngeren Jahren einen Optionstarif zu wählen.

Bei Optionstarifen erfolgt bereits bei Beantragung die notwendige Gesundheitsprüfung. Mit geringen monatlichen Beiträgen erwerben Sie die Option, im vereinbarten Zeitraum jederzeit die gewünschten Tarife ohne erneute Überprüfung der Gesundheit zu aktivieren. Die Optionstarife verbinden durch diese Regelung zwei große Vorteile miteinander: Zum einen erfolgt die Gesundheitsprüfung zu einem Zeitpunkt, zu dem Sie noch ohne Einschränkung versicherbar

sind. Zum anderen sparen Sie sich bis zur Aktivierung der Krankenversicherung den vollen Tarifbeitrag. Sie zahlen lediglich den geringen Optionsbeitrag. Bei guten Optionstarifen können gewünschte Tarifaktivierungen auch mehrfach vorgenommen werden – sogar bei einer Krankenvollversicherung.

Achten Sie bitte auf Termine und Fristen, die bei der Ausübung der Option zu beachten sind!

Balkonkraftwerke im Fokus

Auf den richtigen Versicherungsschutz kommt es an!

Den eigenen Strom zu erzeugen, liegt voll im Trend. Für Balkonkraftwerke gab es bisher aber hohe bürokratische Hürden. Diese wurden nun von der Bundesregierung entschärft.



Quelle: Astrid Gast – stock.adobe.com

Statt bisher bis 600 Watt sind Balkonkraftwerke nun bis zu 2 Kilowatt Leistung von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Registrierung im Marktstammdatenregister und eine Meldung an das Finanzamt sind weiterhin notwendig. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt. Der Betrieb an einem nicht digitalen Stromzähler ist unter bestimmten

Voraussetzungen vorübergehend erlaubt.

Als Mieter sollten Sie Ihren Vermieter über die Installation informieren. Wohnungseigentümer in einer WEG benötigen deren Zustimmung. Auch wenn die Anlage außen am Balkon angebracht wird, gilt sie als Teil des Hausrates und kann über die Hausratversicherung mitversichert werden. Achten Sie darauf, die Versicherungssumme entsprechend anzupassen. Für Immobilienbesitzer kommt auch die Absicherung über die Wohngebäudeversicherung in Betracht. Dazu muss die Anlage fest mit dem Gebäude verbunden sein.

Die Gefahren aus dem Betrieb der Anlage sind in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung abgesichert. Lassen Sie sich dies bestätigen.

Tipps aus der Beratungspraxis

Eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht sollte auch bei Nießbrauch abgeschlossen werden

Viele Eltern regeln ihre Erbschaft schon zu Lebzeiten. Oftmals wird der Haus- und Grundbesitz auf die Kinder übertragen, die Eltern behalten sich jedoch den lebenslangen Nießbrauch vor. In diesen Fällen sollten die Kinder als Eigentümer das Haftpflichtrisiko absichern.

Mitversicherung von Anbauküchen bei vermieteten Wohneinheiten

Bei vermieteten Wohneinheiten sollten Sie überprüfen, ob die von Ihnen zur Verfügung gestellte Einbauküche in der Gebäude berücksichtigt wurde. Es empfiehlt sich in diesen Fällen eine Überprüfung der Versicherungssumme.

Vor dem Tresorkauf über die Regelungen des Versicherungsvertrages informieren

Für Wertsachen wie Bargeld und Gold gelten Aufbewahrungsvorschriften und Entschädigungsgrenzen. Durch den Erwerb eines Wertbehältnisses können Sie diese erhöhen. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit uns ab und verlassen Sie sich nicht nur auf die Herstellerangaben.

Mitversicherung von Kindern in der Auslandsreisekrankenversicherung (ARK)

Ab der Volljährigkeit sollte überprüft werden, ob die Kinder einen eigenen Tarif benötigen.

In die Betriebshaftpflicht (BHV) integrierte Privathaftpflicht (PHV) ist nicht immer ein Vorteil

Sollte es zu vielen oder hohen Schäden in der PHV kommen, belastet dies auch die Schadenquote der BHV. Außerdem kann es unter Umständen zu Problemen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit kommen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

 **RSA INDIVIDUAL**
gemeinsam für Ihr Leben planen

Impressum

Herausgeber:

RSA INDIVIDUAL GmbH
Geschäftsführer: Brigitte Kucz, Tobias Voglmaier
Münchener Str. 4 b
85599 Parsdorf
Telefon: +49 (0)89 4114798 0
E-Mail: info@rsa-individual.de
Web: www.rsa-individual.de
Sitz der Gesellschaft: Parsdorf
Amtsgericht Traunstein HRB 31159

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-8AVZ-HAITU-73

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-155-GJW8-57

Immobilienkreditvermittler nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO, **Registrierungs-Nr.** D-W-155-N516-87

Vermittlerregister (DIHK):

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer, Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich
Meyer & Steinke-Meyer GbR
Marktstraße 15, 21423 Winsen



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.